



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

207. Jahrgang

Düsseldorf, den 13. Februar 2025

Nummer 7

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>25 Wahl zum 21. Bundestag: Ernennung des Kreiswahlleiters Rücknahme/Neuernennung des Kreiswahlleiters des Kreis Mettmann S. 41</p> <p>26 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf S. 42</p>	<p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>27 Haushaltssatzung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr 2025 S. 42</p> <p>28 Haushaltsplan und Bekanntmachung des Haushaltsplans Kommunales Rechenzentrum Niederrhein für das Jahr 2025 S. 44</p> <p>29 Aufgebot der Sparerkunde Nr. 3101341018 S. 45</p> <p>30 Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 3226214835 S. 45</p>
---	---

Beilage zu Ziffer 25: Wahl zum 21. Bundestag: Ernennung des Kreiswahlleiters Rücknahme/Neuernennung des Kreiswahlleiters des Kreis Mettmann

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

25 Wahl zum 21. Bundestag: Ernennung des Kreiswahlleiters Rücknahme/Neuernennung des Kreiswahlleiters des Kreis Mettmann

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-WahlBund2025-154

Düsseldorf, den 04. Februar 2025

Für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag mache ich die Rücknahme der Bestellung des Kreiswahlleiters des Kreis Mettmann, Herrn Nils Hanheide, bekannt. Des Weiteren mache ich die Ernennung des Herrn Kreisdirektors Philipp Gilbert zum Kreiswahlleiter des Kreis Mettmann einschließlich der

Anschrift der Dienststelle sowie des Telefon-, Telefaxanschlusses und der E-Mail-Anschrift öffentlich bekannt.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen vom 13.12.1988 (GV.NRW S.536 / SGV.NRW 1113), zuletzt geändert durch Artikel 2 der VO vom 27.06.2014 (GV.NRW.S.376).

- siehe Beilage zu Ziffer 25-

Im Auftrag
gez. Kießling

26 **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0036701-0070-A15-0290/24

Düsseldorf, den 03. Februar 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Zwischenprodukte K 27 durch Ertüchtigung der PLT der Anlagen 70 und 71 im Gebäude K27 (Teil 2)

Die Henkel AG & Co. KGaA betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen zur Herstellung von Klebstoffen, Harzen, Härtern und Zwischenprodukten aus einer chemischen Reaktion zwischen Isocyanaten und Polyolen (Gebäude K27). In Gebäude K27 befinden sich Teile der Anlagen 70 und 71. Die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage 70 ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage 71 aus § 1 i. V. m. Nr. 10.6 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Henkel AG & Co. KGaA handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In Gebäude K27 werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist. In Gebäude K27 werden einerseits Klebstoffe, Harze, Härter und Zwischenprodukte aus einer chemischen Reaktion zwischen Isocyanaten und Polyolen hergestellt, andererseits lösemittelfreie, 2KPU-Klebstoffe durch Mischprozesse.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Ertüchtigung der Prozessleittechnik PLT der Anlagen 70 und 71 im Gebäude K27.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine Stellungnahme zum Stand der Sicherheitstechnik einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenhöhung ausgelöst wird. Gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez.
Kristine Jaenichen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.42

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

27 Haushaltssatzung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr 2025

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 – (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), hat die Zweckverbandsversammlung mit Beschluss vom 28.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und

notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf
5.107.400,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
5.048.200,00 EUR

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf
5.097.200,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf
5.096.800,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 11.720.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 13.309.500,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf
1.500.000,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 63.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigungen für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 6.348.481,00,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Verbandsumlage

Die Verbandsumlage nach § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit wird auf 750.000,00 EUR festgesetzt.

Darüber hinaus wird gemäß § 12 (3) der Verbandsatzung ein Investitionszuschuss in Höhe von 500.000,00 EUR erhoben. Der Investitionszuschuss ist zweckgebunden.

Die Ermittlung des Umlageschlüssels erfolgt laut Satzung durch eine Rangbildung abgeleitet von drei Kriterien (Einwohnerzahl, Gemeindefläche und Flächeninanspruchnahme durch den Tagebau Garzweiler inkl. Betriebsgelände) und anschließender Rundung.

Faktor	Rang 1	Rang 2	Rang 3	Rang 4	Rang 5
Einwohnerzahl*	Mönchengladbach (268.548)	Grevenbroich (64.552)	Erkelenz (44.630)	Jüchen (24.153)	Titz (8.872)
Gemeindefläche	Mönchengladbach (170,47 qkm)	Erkelenz (117,34 qkm)	Grevenbroich (102,50 qkm)	Jüchen (71,87 qkm)	Titz (67,51 qkm)
Flächeninanspruchnahme inkl. Betriebsflächen	Erkelenz (3.880 ha)	Jüchen (2.700 ha)	Grevenbroich (1.840 ha)	Titz (220 ha)	Mönchengladbach (110 ha)

* Quelle: IT NRW zum Stichtag 30.06.2024

Zur Herleitung der Umlage ist jedem Rang laut § 12 (1) der Zweckverbandssatzung ein Anteil an der Verbandsumlage zugeschrieben:

Rang	Anteil an der Verbandsumlage
1	15,00 %
2	9,50 %
3	5,50 %
4	5,00 %
5	0,00 %

Insgesamt ergibt sich somit nach Rundung folgender Anteil der Verbandsmitglieder an der Verbandsumlage:

Verbandsmitglied	Umlageanteil in %
Mönchengladbach	30,0 %
Erkelenz	30,0 %
Jüchen	17,5 %
Grevenbroich	17,5 %
Titz	5,0 %

Einzelaufschlüsselung der Umlage:

Verbandsmitglied	Umlageanteil in EUR
Mönchengladbach	221.250,00
Erkelenz	221.250,00
Jüchen	132.188,00
Grevenbroich	132.188,00
Titz	43.125,00

Einzelaufschlüsselung des Investitionszuschusses je Verbandsmitglied gem. § 12 (3) der Satzung:

Verbandsmitglied	Anteil Investitionszuschuss in EUR
Mönchengladbach	146.250,00
Erkelenz	146.250,00
Jüchen	88.438,00
Grevenbroich	88.438,00
Titz	30.625,00

§ 7

Entfällt

§ 8

entfällt

Erkelenz, den 02.12.2024

Harald Zillikens
Verbandsvorsteher

28 **Haushaltsplan und Bekanntmachung des Haushaltsplans Kommunales Rechenzentrum Niederrhein für das Jahr 2025**

1. **Haushaltsplan**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Verbandsversammlung gem. § 6 Abs. 1 der Zweckverbandsatzung am 13.12.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 **Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des KRZN voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	132.275.000 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	135.066.000 Euro

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	132.375.000 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	122.633.000 Euro

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	15.000.000 Euro

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	8.038.000 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	999.000 Euro

festgesetzt.

§ 2 **Investitionskredite**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

	7.000.000 Euro
--	----------------

festgesetzt.

§ 3 **Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 **Ausgleichsrücklage**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

	2.791.000 Euro
--	----------------

festgesetzt.

§ 5 **Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6 **Umlagen**

Umlagen gemäß § 13 (6) der Satzung werden nicht veranschlagt.

§ 7 **Bildung von Budgets i.S.d. § 21 KomHVO**

Alle Aufwendungen sowie alle Erträge werden jeweils gem. § 21 Abs. 1 KomHVO zu einem Budget verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Gleiches gilt für Auszahlungen und Einzahlungen aus Investitionen. Mehrerträge erhöhen die Ermächtigungen für Aufwendungen und Mindererträge vermindern die Ermächtigungen für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Mehr- und Mindereinzahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen i.S.d. § 83 GO NRW.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO führen.

§ 8 **Festlegung der Wertgrenze i.S.d. § 83 Abs. 2 GO NRW**

Erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen, liegen vor, wenn sie im Einzelfall 1 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres (ohne Nachträge) überschreiten.

§ 9 **Nachtragssatzung gem. § 81 GO NRW**

Ein erheblicher Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 1 GO NRW liegt vor, wenn dieser den Betrag von 1 Mio. € übersteigt.

Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gelten gem. § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW als erheblich, wenn der Betrag 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres (ohne Nachträge) übersteigt.

2. **Bekanntmachung des Haushaltsplanes**

Der vorstehende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan ist gem. § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 19.12.2024 angezeigt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) dieser Haushaltsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 30.01.2025

Verbandsvorsteher
gez. Ingo Schabrich

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.44

29 Aufgebot der Sparurkunde Nr. 3101341018

Aufgebot

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 3101341018 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgeboden.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden., andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 24. Januar 2025

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.45

30 Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 3226214835

Beschluss

Das Sparkassenbuch Nr. 3226214835 wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, 05.02.2025

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.45



Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de